

Entwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021

(Zensusvorbereitungsgesetz 2021 – ZensVorbG 2021)

A. Problem und Ziel

Bund, Länder und Kommunen benötigen für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen und Planungen verlässliche Daten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation. Diese Basisdaten werden durch den Zensus 2021 gewonnen, zu dessen Durchführung Deutschland auch europarechtlich nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S.14) verpflichtet ist. Um die Datenerhebung möglichst kostengünstig und belastungsarm durchzuführen, soll der Zensus 2021 - wie der Zensus 2011 - auf einer registergestützten Methode beruhen, bei der in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt werden. Dabei sind unter Berücksichtigung von Ergebnissen eingehender Evaluierungen des letzten Zensus an einigen Stellen Struktur- und Verfahrensverbesserungen vorgesehen.

B. Lösung

Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz 2021 werden die rechtlichen Voraussetzungen für die rechtzeitige Vorbereitung des für das Jahr 2021 vorgesehenen registergestützten Zensus geschaffen. Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit des Statistischen Bundesamtes für den zentralen IT-Betrieb und die IT-Entwicklung. Es bestimmt den Inhalt des anschriftenbezogenen Steuerungsregisters und legt die erforderlichen Datenübermittlungen durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Landesvermessungs- und Meldebehörden und weitere Beteiligte an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zum Aufbau und zu Pflege des Registers fest.

C. Alternativen

Keine. Die Durchführung des Zensus 2021 bedarf rechtzeitiger und umfangreicher organisatorischer und technischer Vorbereitung. Bei einem Absehen von dem Gesetzesvorhaben fehlten die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für diese Vorbereitung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen für den Bund für das ZensVorbG 2021 Gesamtkosten in Höhe von 99.251.541 €.

Darin enthalten sind Personalkosten in Höhe von 15.485.039 € und Sachkosten (ohne IT) in Höhe von 960.000 €.

Einmalig entstehen IT- Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 82.806.502 €. Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt 21.974.900 € und auf das ITZ-Bund 60.831.602 €.

Die Abweichungen zwischen den Angaben zu Punkt D und zu Punkt E des Vorblatts ergeben sich aus der Sachkostenpauschale i.H.v. 18.150 Euro pro Jahr und MAK, welche methodisch für Punkt E zu erfassen ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 102,9 Mio. Euro. Dieser setzt sich aus 15,4 Mio. Euro Personalkosten und 87,5 Mio. Euro Sachkosten zusammen.

Die Kosten sollen aus den jeweiligen Einzelplänen getragen werden.

Zudem entsteht den Statistischen Landesämtern im Vollzug weiterer Aufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021

(Zensusvorbereitungsgesetz 2021 – ZensVorbG 2021)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A b s c h n i t t 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h , A u f g a b e n d e s S t a t i s t i s c h e n B u n d e s a m t e s

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Aufbau der für die Vorbereitung des registergestützten Zensus 2021 benötigten Infrastruktur. Der Zensus wird als Kombination aus Bevölkerungszählung und Erfassung des Bestands an Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen durch Auswertung von Verwaltungsdaten sowie ergänzender primärstatistischer Erhebungen durchgeführt.

§ 2

Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

(1) Das Statistische Bundesamt bereitet im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder den Zensus methodisch vor, koordiniert eine einheitliche und termingerechte Durchführung und sichert die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards.

(2) Das Statistische Bundesamt entwickelt die für den Zensus benötigten technischen Anwendungen und hält die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem IT-Zentrum Bund vor. Die Einrichtung und der Betrieb von Erhebungsstellen einschließlich der IT-Unterstützung durch die statistischen Ämter der Länder bleiben davon unberührt.

Abschnitt 2

Anschriftenbezogenes Steuerungsregister

§ 3

Aufbau eines anschriftenbezogenen Steuerungsregisters

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt und führt zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus ein Steuerungsregister, in dem Angaben bezogen auf Anschriften gespeichert werden. Die statistischen Ämter der Länder wirken bei dessen Aufbau und Pflege mit und nutzen es für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus.

(2) Das Steuerungsregister besteht aus dem Anschriftenbestand nach § 4, dem Bestand an Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmalen nach § 5, dem Bestand an Angaben zu den Auskunftspflichtigen für die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 6 und dem Bestand an Angaben zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung nach § 7. Die Bestände des Steuerungsregisters sind über Ordnungsnummern verknüpft.

(3) Der Datenbestand des Steuerungsregisters dient

1. als Grundgesamtheit der für die Gebäude- und Wohnungszählung relevanten Anschriften,
2. zur Vorbereitung und als Auswahlgrundlage für die beim Zensus vorgesehenen Stichprobenerhebungen,
3. der Steuerung und Kontrolle des Ablaufs aller primärstatistischen Erhebungen des Zensus,
4. dazu, die Erhebungen des Zensus zu koordinieren, im Rahmen der Durchführung des Zensus die aus verschiedenen Quellen stammenden Daten zusammenzuführen und die in den Zensus einzubeziehenden Gebäude, Wohnungen und Personen auf Vollständigkeit zu prüfen,
5. der Abbildung eines Systems der raumbezogenen Analysen und Darstellungen von statistischen Ergebnissen und der Schaffung einer Grundlage für eine kleinräumige Auswertung des Zensus,
6. der Bewertung der Qualität der Erhebungen und der Evaluierung des Zensus.

§ 4

Anschriftenbestand

Im Anschriftenbestand werden zu jeder Anschrift Angaben zu folgenden Merkmalen gespeichert:

1. Postleitzahl,
2. Gemeindebezeichnung,
3. Straßenbezeichnung,

4. Hausnummer,
5. Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen,
6. Zuordnung der Anschrift zu kleinräumigen Gliederungen,
7. Wohnraumeigenschaft,
8. Gemeindegrößenklasse.

§ 5

Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmale

Im Datenbestand Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmale werden für jede Anschrift Angaben zu folgenden Merkmalen gespeichert:

1. Stichprobenkennzeichen,
2. Kennzeichnung der Erhebungsstelle,
3. Sonderbereichskennzeichen,
4. gebäude- und wohnungsbezogene Angaben,
5. Personenzahl Hauptwohnung,
6. Personenzahl Nebenwohnung,
7. Anzahl der Wohnungen,
8. Anzahl der bewohnten Wohnungen.

§ 6

Auskunftspflichtige für die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

(1) Im Datenbestand zu den Auskunftspflichtigen für die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen werden für die nach § 5 Nummer 3 als Sonderbereich gekennzeichneten Anschriften des Anschriftenbestands nach § 4 Angaben zu folgenden Merkmalen gespeichert:

1. Art und Name der Einrichtung,
2. Bezeichnung oder Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Trägers, der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Verwalterin oder des Verwalters der Einrichtung,
3. Kontaktdaten des Trägers, der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Verwalterin oder des Verwalters der Einrichtung.

(2) Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte sowie Wohnheime.

§ 7

Auskunftspflichtige für die Gebäude- und Wohnungszählung

Im Datenbestand zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung dürfen für die Wohnanschriften des Anschriftenbestands nach § 4 Angaben zu folgenden Merkmalen der Eigentümerin oder des Eigentümers, der oder des Erbbauberechtigten, der Verwalterin oder des Verwalters oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Gebäude und Wohnungen gespeichert werden:

1. Bezeichnung oder Familienname, Vornamen und Geburtsdatum,
2. Anschrift.

§ 8

Übermittlung von Daten durch die Vermessungsbehörden

(1) Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie übermittelt für den Aufbau und die Aktualisierung des Steuerungsregisters in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils zum 1. November aus dem jeweils aktuellen Datenbestand „Georeferenzierte Adressdaten“ Daten dem Statistischen Bundesamt.

(2) Die nach Landesrecht für das Vermessungswesen zuständigen Stellen übermitteln zur Pflege des Steuerungsregisters in den Jahren 2018 bis 2022 mit Stand 15. Februar des Jahres innerhalb von zwei Wochen aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem elektronisch den statistischen Ämtern der Länder Daten zu Flurstücken mit Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen:

1. Anschriften,
2. Gebäuden,
3. Flurstücken.

(3) In den Jahren 2018 und 2020 übermitteln die Stellen nach Absatz 2 zusätzlich zugeordnet zu den jeweiligen Flurstücken zu den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen folgenden Angaben:

1. Familienname, Vornamen und Geburtsdatum,
2. Anschrift.

(4) Die statistischen Ämter der Länder überprüfen die Daten nach den Absätzen 2 und 3 auf Vollständigkeit und übermitteln die vollständigen Angaben spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt.

§ 9

Übermittlung von Daten der Meldebehörden

(1) Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen übermitteln für den Aufbau des Steuerungsregisters mit Stichtag 1. Dezember 2017 innerhalb der folgenden vier Wochen den statistischen Ämtern der Länder für alle im Melderegister gemelde-

ten Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der Einwohnerinnen und Einwohner mit eingetragener Übermittlungssperre die Daten zu folgenden Merkmalen:

1. gegenwärtige Anschrift einschließlich amtlicher Gemeindeschlüssel,
2. Status der Wohnung nach alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung.

(2) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Daten nach Absatz 1 spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag der Datenübermittlungen dem Statistischen Bundesamt.

§ 10

Zusammenführung der Daten

(1) Die nach § 9 übermittelten Daten werden mit den nach § 8 übermittelten Daten zum Aufbau des Steuerungsregisters vom Statistischen Bundesamt zu den Beständen nach §§ 4 bis 7 zusammengeführt. Der Anschriftenbestand besteht aus der Gesamtmenge an Anschriften aus den Daten nach § 8 Absatz 1 und § 9.

(2) Auf den Datenbestand nach Absatz 1 haben die statistischen Ämter der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Zugriff. Die statistischen Ämter der Länder überprüfen das Ergebnis unter Verwendung der nach § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2 und 3 übermittelten und nach § 13 verwendbaren Angaben, insbesondere auf Korrektheit der Anschriften, Vorhandensein von Wohnraum und Schlüssigkeit der zusammengeführten Daten. Zu diesem Zweck dürfen die statistischen Ämter der Länder den in §§ 9, 11 und 12 genannten Stellen Anschriftenbereiche übermitteln, zu denen Anhaltspunkte auf unvollständige oder fehlerhafte Daten vorliegen. Die genannten Stellen klären anhand der vorhandenen Daten, ob die ursprünglich übermittelten Daten vollzählig und fehlerfrei waren. Sofern dies nicht der Fall ist, übermitteln sie den statistischen Ämtern der Länder nochmals Daten für die betreffenden Anschriftenbereiche. Das Ergebnis der Überprüfung wird von den statistischen Ämtern der Länder in das Steuerungsregister eingepflegt.

§ 11

Ermittlung der Auskunftspflichtigen für Anschriften mit Sonderbereichen

(1) Zur Vorbereitung der Erhebung von Personen an Anschriften mit Sonderbereichen pflegen die statistischen Ämter der Länder in den Bestand des Steuerungsregisters nach §§ 5 und 6 Angaben zu folgenden Merkmalen ein:

1. Art und Name der Einrichtung,
2. Bezeichnung oder Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Trägers, der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Verwalterin oder des Verwalters der Einrichtung,
3. Kontaktdaten des Trägers, der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Verwalterin oder des Verwalters der Einrichtung.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen die Vollzähligkeit der in den Zensus einzubeziehenden Sonderbereiche und die Qualität der Angaben zu den in Absatz 1 genannten Merkmalen sicher. Zu diesem Zweck dürfen die statistischen Ämter der Länder bei den nach Landesrecht für die Aufsicht über die Sonderbereiche zuständigen Stellen sowie bei den Trägern der Einrichtungen die Angaben nach Absatz 1 erheben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Quellen dürfen auch zur Erfassung von Einrichtungen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen genutzt werden. Diese Einrichtungen sind durch die statistischen Ämter der Länder in dem Bestand des Steuerungsregisters nach § 5 zu kennzeichnen.

§ 12

Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Für die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung pflegen die statistischen Ämter der Länder zu den Wohnanschriften des Steuerungsregisters nach §§ 5 und 7 die Angaben zu folgenden Merkmalen ein:

1. Bezeichnung oder Familienname und Vornamen der Eigentümerin oder des Eigentümers, der oder des Erbbauberechtigten, der Verwalterin oder des Verwalters oder der oder des sonstigen Verfügungsberechtigten des Gebäudes oder der Wohnung,
2. Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers, der oder des Erbbauberechtigten, der Verwalterin oder des Verwalters oder der oder des sonstigen Verfügungsberechtigten des Gebäudes oder der Wohnung
3. Gebäudeart, Eigentumsverhältnis und Art der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes oder der Wohnung an der Anschrift.

(2) Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, in Folge derer sie über Angaben zu den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen verfügen, übermitteln die Daten nach Absatz 1 mit Stichtag 1. Oktober 2018 innerhalb einer Frist von vier Wochen auf Anforderung den statistischen Ämtern der Länder. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.

(3) Zum Zweck der Aktualisierung des Bestandes der Auskunftspflichtigen und deren Anschriften übermitteln die in Absatz 2 genannten Stellen einmalig innerhalb von vier Wochen im Jahr 2020 die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf Anforderung den statistischen Ämtern der Länder.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Inkrafttreten

§ 13

Nutzung weiterer Quellen

Für Zwecke dieses Gesetzes dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder auch Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen und Angaben aus Bundes- und Landesstatistiken sowie aus statistikinternen Registern verwenden.

§ 14

Datenübermittlungen

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Datenübermittlungen haben jeweils aus den vorhandenen Unterlagen zu erfolgen.

(2) Die nach diesem Gesetz beteiligten Stellen haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Angaben bei der elektronischen Übermittlung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

§ 15

Weitere Verwendung von Angaben aus dem Steuerungsregister

(1) Die Angaben aus dem Anschriftenbestand nach § 4 mit Ausnahme der Angaben zu Nummer 3 bis 5 sowie die Angaben aus dem Datenbestand Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmale nach § 5 mit Ausnahme der zu § 12 Absatz 1 Nummer 3 übermittelten Angaben werden für die Auswertung, Analyse und Evaluierung des Zensus in einer Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes geführt und den statistischen Ämtern der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich bereitgestellt.

(2) Der Anschriftenbestand nach § 4 darf verwendet werden, um das dauerhafte Anschriftenregister nach § 13 Absatz 2 BStatG zu aktualisieren.

§ 16

Löschung

(1) Der Anschriftenbestand nach § 4 sowie der Datenbestand Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmale nach § 5 werden sechs Jahre nach dem Zensusstichtag gelöscht. Die weitere Verwendung der Angaben in dem in § 15 genannten Umfang in einer Auswertungsdatenbank bleibt davon unberührt.

(2) Der Datenbestand zu den Auskunftspflichtigen nach § 6 ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen, spätestens jedoch vier Jahre nach dem Zensusstichtag zu löschen.

(3) Der Datenbestand zu den Auskunftspflichtigen nach § 7 ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Gebäude- und Wohnungszählung, spätestens jedoch vier Jahre nach dem Zensusstichtag zu löschen.

(4) Die nach §§ 8, 9 und 13 übermittelten Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Verarbeitung und Integration in das Steuerungsregister nach § 3, spätestens jedoch vier Jahre nach dem Zensusstichtag zu löschen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zensus (Volkszählungen) sind national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Sie liefern Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungs- und Auswahlgrundlagen, aufbauen. Zentrale Aufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung zuverlässiger Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen – z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise – als maßgebliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden. Nicht zuletzt greift auch die Europäische Union (EU) auf diese Basisdaten zurück, z. B. bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Zensus 2011 hat Deutschland erstmals nach der Wiedervereinigung an einer EU-weiten Zensusrunde teilgenommen. Dabei wurde, dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, 65, 1) folgend, eine neue, im Vergleich zur traditionellen Vollerhebung kostengünstigere und belastungsärmere Methode angewandt. Bei dieser registergestützten Methode wurden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aufgrund ihrer Qualität nicht oder nicht ausreichend geeignet waren. Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S.14) ist Deutschland zur Durchführung eines Zensus im Jahr 2021 verpflichtet. Nach den Ergebnissen eingehender Evaluierungen hat sich die Methode des registergestützten und um eine Haushaltstichprobe ergänzten Zensus in Kombination mit einer Gebäude- und Wohnungszählung bewährt. Der Zensus 2021 soll daher in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie der letzte Zensus, wobei die Erfahrungen aus dem Jahr 2011 an einigen Stellen zu Verbesserungen bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen geführt haben.

III. Alternativen

Keine. Die Durchführung des Zensus 2021 bedarf rechtzeitiger und umfangreicher organisatorischer und technischer Vorbereitung. Bei einem Absehen von dem Gesetzesvorhaben fehlten die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für diese Vorbereitung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Zensus liefern Basisdaten zu Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse aufbauen und die ein nachhaltiges Regierungshandeln erst ermöglichen. Der Entwurf trägt damit zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in Deutschland bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen für den Bund für das ZensVorbG 2021 Gesamtkosten in Höhe von 99.251.541 €.

Darin enthalten sind Personalkosten in Höhe von 15.485.039 € und Sachkosten (ohne IT) in Höhe von 960.000 €.

Einmalig entstehen IT- Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 82.806.502 €. Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt 21.974.900 € und auf das ITZ-Bund 60.831.602 €.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft

Für die Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 102,9 Mio. Euro. Dieser setzt sich aus 15,4 Mio. Euro Personalkosten und 87,5 Mio. Euro Sachkosten zusammen.

Die Kosten sollen aus den jeweiligen Einzelplänen getragen werden.

Zudem entsteht den Statistischen Landesämtern im Vollzug weiterer Aufwand.

Zu den Personalkosten:

Nach dem Bundesministerium für Finanzen entstehen für einen Mitarbeiter im Höheren Dienst der Stufe E 14 der Verwaltung auf Bundesebene jährliche Kosten in Höhe von 86.365 Euro. Es werden insgesamt 28 Mitarbeiterkapazitäten im Höheren Dienst für drei Jahre benötigt. Somit ergeben sich pro Jahr 2.418.220 Euro Personalkosten für den Höheren Dienst.

Die Kosten für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst der Stufe E 11 werden auf 73.511 Euro angesetzt. Für den mittleren Dienst sind 28 Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren

vorgesehen. Lediglich eine Mitarbeiterkapazität ist auf 4 Jahre angesetzt. Die Personalkosten für 28 Mitarbeiter im gehobenen Dienst belaufen sich somit auf 2.058.308 Euro im Jahr.

Für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst der Stufe E 8 werden 55.054 Euro pro Jahr anfallen. Es werden 12 Mitarbeiter im mittleren Dienst für 3 Jahre zur Durchführung von Haushaltsstichproben benötigt. Dies ergibt Personalkosten in Höhe von 660.648 Euro pro Jahr.

Der Verwaltung auf Bundesebene entstehen Personalkosten in Höhe von rund 5,16 Mio. Euro pro Jahr. Für die Zeit von drei Jahren ergeben sich somit Kosten in Höhe von 15,4 Mio. Euro.

Zu den Sachkosten:

Die nachfolgenden Sachkosten werden als Umstellungsaufwand für die Dauer von drei Jahren ausgewiesen. Für die Vorbereitung fallen beim StBA Kosten in Höhe von 960.000 Euro. Zusätzlich fallen rund 2 Mio. Euro Kosten für Informationstechnik an. Weitere Kosten für Informationstechnik fallen beim ITZ-Bund an. Diese belaufen sich auf rund 60,8 Mio. Euro. Insgesamt fallen somit Sachkosten in Höhe von 83,8 Mio. Euro an.

Für jeden Standardarbeitsplatz eines Mitarbeiters einer Verwaltungseinrichtung werden zusätzlich Sachkosten in Form der Sachkostenpauschale erhoben. Die aktuelle Pauschale beträgt 18.150 Euro je Mitarbeiter und beinhaltet die „jährlichen Investitionskosten je Beschäftigten bzw. Arbeitsplatz“ („Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands“, 2012; S 32).

Für insgesamt 68 Mitarbeiterkapazitäten des Höheren, Gehobenen und Mittleren Dienstes ergeben sich Sachkosten nach der Sachkostenpauschale in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro pro Jahr. Für den Zeitraum von drei Jahren fallen somit 3,6 Mio. Euro Sachkosten für Standardarbeitsplätze an.

Durch Personalkosten in Höhe von rund 15,4 Mio. Euro und Sachkosten in Höhe von 87,5 Mio. Euro ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 102,9 Mio. Euro. Dieser verteilt sich auf die Dauer von drei Jahren.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz dient der Vorbereitung des Projekts Zensus 2021 und wird mit dessen Abschluss eo ipso gegenstandslos.

Eine Evaluierung des Zensusvorbereitungsgesetz 2021 ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes, das der Vorbereitung des geplanten registergestützten Zensus dient und sicherstellt, dass alle für die Planung, Erstellung, Befüllung und Nutzung des Steuerungsregisters bis hin zur Auswertungsdatenbank notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen (Infrastruktur) erfüllt sind. Bei der geplanten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung in Form eines registergestützten Zensus werden Daten aus verschiedenen Quellen, nämlich aus Verwaltungsregistern, aus der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) sowie aus Stichprobenbefragungen erhoben und zusammengeführt. Damit orientiert sich die Methodik am Zensus 2011, der bereits erfolgreich als registergestütztes Verfahren umgesetzt wurde. Die Methodik des Zensus 2011 wurde nach Abschluss der Durchführung intensiv evaluiert und alternativen Ansätzen gegenübergestellt. Dabei hat sich gezeigt, dass Verwaltungsregister eine geeignete Grundlage für die Durchführung eines Zensus darstellen, jedoch einer gezielten Bereinigung und einer Ergänzung um nicht vorhandene Angaben bedürfen. Für die GWZ stehen weiterhin keine geeigneten Verwaltungsdaten zur Verfügung, so dass die Durchführung einer direkten Befragung der Auskunftspflichtigen notwendig ist. Die Kombination aus Registernutzung und primärstatistischen Erhebungen ist in den europarechtlichen Vorgaben (Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 763/2008) ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 2 (Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

Zu Absatz 1

Beim Zensus als einer Statistik für Bundeszwecke obliegen dem Statistischen Bundesamt die methodische Vorbereitung, die Koordination sowie die Vorgabe und Sicherung der Einhaltung von Qualitätsstandards des Zensus im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder. Mit dieser Regelung wird die Rolle des Statistischen Bundesamtes entsprechend der Regelung des neu gefassten § 3 Absatz 1 Nummer 2 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 223/2009 klargestellt. Durch die Zuordnung der Verantwortlichkeit bei der Vorgabe und Sicherung der Einhaltung von Qualitätsstandards wird eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse geschaffen. Zudem wird die für die pünktliche Durchführung und Ergebnisbereitstellung notwendige Zuständigkeit in Methodenfragen geregelt.

Zu Absatz 2

Zur Umsetzung der Methodik des Zensus 2021 ist das Statistische Bundesamt verantwortlich für den zentralen IT-Betrieb sowie die IT-Entwicklung. Der IT-Betrieb wird in Zusammenarbeit mit dem IT-Zentrum Bund zentral realisiert und deckt alle Datenbestände von dem in diesem Gesetz geregelten Steuerungsregister bis zur Auswertungsdatenbank ab. Er umfasst die Bereitstellung der IT-Infrastruktur für den Online-Dateneingang sowie zur Verarbeitung und Speicherung der Daten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei Sicherstellung des erforderlichen Schutzbedarfs. Bereits beim Zensus 2011 wurden die Datenbestände zentralisiert vorgehalten, wobei die einzelnen IT-Anwendungen auf vier Standorte verteilt waren. Diese Aufteilung hat sich aufgrund notwendiger Schnittstellen zwischen den IT-Anwendungen ausweislich des Berichts des externen Evaluierers des Zensus 2011 als nicht sinnvoll erwiesen. Die IT-Entwicklung wird daher den Empfehlungen des externen Evaluierers folgend vom Statistischen Bundesamt gesteuert. Nur so lässt sich die Entwicklung von IT-Anwendungen, die zusammen ein Gesamtsystem ergeben müssen, steuern. Diese Steuerungsfunktion schließt die Befugnis ein, Teile der IT-Entwicklung an Dritte zu verge-

ben oder - da die Vorbereitung des Zensus nach dem ZensVorbG 2021 Teil der Durchführung einer Bundesstatistik im Sinne des BStatG ist - nach § 3a BStatG durch eine Verwaltungsvereinbarung den statistischen Ämtern der Länder zu übertragen.

Nicht zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und des zentralen IT-Betriebs gehören Bereitstellung und Support der IT-Infrastruktur für unter anderem die Erhebungsstellen, die Belegung und die Erhebungsbeauftragten als originäre Aufgabe der statistischen Ämter der Länder.

Zu Abschnitt 2 (Anschriftenbezogenes Steuerungsregister)

Zu § 3 (Aufbau eines anschriftenbezogenen Steuerungsregisters)

Zu Absatz 1

Voraussetzung für eine gute Qualität der Zensusergebnisse ist die vollständige Erfassung der Zielbevölkerung (Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung und der Nebenwohnung). Grundlage dafür ist die Ermittlung aller existierenden Gebäude mit Wohnraum einschließlich aller bewohnten Unterkünfte.

Ein flächendeckendes Verzeichnis dieser Erhebungseinheiten einschließlich der benötigten Informationen zu den Anschriften existiert in Deutschland nicht. Das für den Zensus 2011 aufgebaute Anschriften- und Gebäuderegister (AGR) muss nach § 15 Absatz 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 nach Abschluss der Auswertung des Zensus, spätestens jedoch sechs Jahre nach dem Zensusstichtag, aufgelöst und die darin gespeicherten Angaben gelöscht werden.

Zwischen dem in diesem Gesetz geregelten Steuerungsregister und dem Anschriftenregister nach § 13 Absatz 2 BStatG soll eine Wechselbeziehung bestehen. Das Anschriftenregister nach § 13 Absatz 2 BStatG soll der Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken dienen und daher auch im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Zensus verwendet werden. Gleichzeitig sollen die Angaben des Anschriftenbestandes nach § 4 verwendet werden um das Anschriftenregister zu aktualisieren (§ 15 Absatz 2 ZensVorbG 2021).

Die Angaben des Anschriftenregisters nach § 13 Absatz 2 BStatG sind aufgrund fehlender Aktualität, Vollständigkeit und dem Merkmalsumfang allein nicht ausreichend für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021. Deshalb muss rechtzeitig vor dem Erhebungsstichtag aus geeigneten Quellen ein neuer Anschriftenbestand als Steuerungsregister des Zensus 2021 aufgebaut werden. In diesem Bestand werden die Gebäude über die Anschrift beschrieben und durch weitere Angaben, wie zum Beispiel die Geokoordinate, eindeutig identifiziert.

Das Steuerungsregister wird vom Statistischen Bundesamt erstellt und geführt. Wie auch im Zensus 2011 stellt das Statistische Bundesamt die technische Infrastruktur für die Zusammenarbeit der statistischen Ämter zentral bereit. Auf dieser zentralen Betriebsumgebung (Server, Speicher, Netzzugang) werden die Angaben von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entsprechend ihrer gesetzlichen Zuständigkeit bearbeitet.

Zu Absatz 2

Das Steuerungsregister besteht aus mehreren Teilen. Die anschriftendefinierenden Variablen werden im Anschriftenbestand gespeichert. Die Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmale stellen weitere Zensus-Informationen zur Anschrift dar. Sie werden benötigt, um den Zensus vorzubereiten, zu organisieren, durchzuführen und ein plausibles Ergebnis zu erstellen. Sowohl Prozessmerkmale als auch Qualitätskennzeichen und Markierungen von Anschriften werden in diesem Bestand gespeichert. Daneben werden die Auskunftspflichtigen für die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen und die Auskunftsf-

pflichtigen für die GWZ in getrennten Beständen gespeichert. Diese Informationen müssen frühzeitig ermittelt werden, um die primärstatistischen Erhebungen bei der Zensusdurchführung steuern zu können. Die einzelnen Bestände sind über Ordnungsnummern verknüpft, sodass eine redundante Datenhaltung vermieden werden kann.

Zu Absatz 3

Das Steuerungsregister wird sowohl für die Vorbereitung und Durchführung als auch für die Evaluierung des Zensus 2021 benötigt.

Zu Nummer 1

Teil des Steuerungsregisters sind die Anschriften der einzubeziehenden Gebäude, die im Rahmen der postalisch durchzuführenden GWZ zu berücksichtigen sind. Es enthält somit die aktuelle Grundgesamtheit aller Gebäude mit Wohnraum einschließlich aller bewohnten Unterkünfte sowie der im Rahmen der Prüfung als nicht relevant gekennzeichneten Gebäude ohne Wohnraum und dient so der Koordinierung des Ablaufs der primärstatistischen Erhebungen. Die Vorhaltung der im Rahmen der Prüfung identifizierten Gebäude ohne Wohnraum ist notwendig, um diese Einheiten bei Aktualisierungslieferungen nicht erneut prüfen zu müssen.

Zu Nummer 2

Darüber hinaus enthält es ergänzende Informationen zur Optimierung der Stichprobenauswahl. Für den Zensus sind ergänzende Stichprobenerhebungen erforderlich, um statistische Korrekturen der Registerauswertungen vornehmen und um weitere, nicht in Registern enthaltene, aber von der EU geforderte Angaben erheben zu können.

Zu Nummer 3

Im Rahmen des registergestützten Zensus greifen alle Erhebungen und Verfahren, für die ein Anschriftenbezug besteht, auf das Steuerungsregister zurück. Dieser Bestand ist somit das einheitliche Instrument für die Erhebungsorganisation und Erhebungsunterstützung zur Vorbereitung und Durchführung der anschriftenbezogenen Erhebungen und Verfahren im Zensus.

Zu Nummer 4

Das Steuerungsregister dient der Kontrolle der Vollzähligkeit der einzubeziehenden Erhebungseinheiten sowie der Vollzähligkeitskontrolle bei den Zusammenführungen der verschiedenen Erhebungsteile des Zensus.

Zu Nummer 5

Das Steuerungsregister macht es aufgrund seiner anschriftengenauen Abgrenzung möglich, die erhobenen Angaben unter Beachtung der statistischen Geheimhaltung kleinräumig und rasterbasiert unter Verwendung der Geokoordinaten auszuwerten. Es dient außerdem als Grundlage für die Abbildung von kleinräumigen Analysen und Nachweisen der Zensusergebnisse.

Zu Nummer 6

Mit Hilfe der Angaben im Steuerungsregister ist es möglich, die Qualität der einzelnen Erhebungsteile zu bewerten und die Methodik und die Ergebnisse des Zensus 2021 zu evaluieren.

Zu § 4 (Anschriftenbestand)

Der Anschriftenbestand enthält die Angaben zu den Grundmerkmalen zur Definition einer Anschrift. Mit Hilfe der Informationen im Anschriftenbestand wird jede Anschrift eindeutig bestimmt. Sie bilden die Basisinformationen für jede Anschrift im Zensus.

Zu Nummer 2

Unter „Gemeindebezeichnung“ werden alle Angaben verstanden, die auf Gemeinde- oder Gemeindeteilebene vorliegen und Bestandteil der Definition einer Anschrift sind. Gemeint sind hier der Regionalschlüssel bzw. der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS), der amtliche Gemeindename, der Orts- oder Gemeindeteil, Schlüssel des Orts- oder Gemeindeteils sowie der Name bzw. Schlüssel des Bezirks. Angaben zum Orts- oder Gemeindeteil sind notwendig, da diese bei gleich lautenden Straßennamen innerhalb einer Gemeinde zur eindeutigen Identifizierung erforderlich sind.

Zu Nummer 3

Die Angabe „Straßenbezeichnung“ enthält Name und Schlüssel der Straße.

Zu Nummer 4

Die Angabe „Hausnummer“ beinhaltet numerische Angaben zur Hausnummer, Informationen zu Hausnummernbereichen sowie numerische und alphanumerische Hausnummernzusätze.

Zu Nummer 5

Mit dem Merkmal „Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine Georeferenzierung der Anschriften die Angaben wechselnden Anforderungen entsprechend flexibel räumlich zusammenfassen und auswerten zu können, ohne an vorgegebene Verwaltungsgrenzen gebunden zu sein. Auch für die Haushaltebefragungen liefern Koordinatenwerte Informationen für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Erhebungen.

Zu Nummer 6

Zensusergebnisse können entweder auf administrativer Ebene oder unabhängig von Verwaltungsgrenzen ausgewertet werden. Dazu ist es notwendig, jede Anschrift mit Zensusergebnissen kleinräumigen Gliederungssystemen zuzuordnen. Möglich sind hier neben kommunalen kleinräumigen Gliederungssystemen auch andere Gliederungen, Wahlkreiseinteilungen oder Gitterzellen. Da nicht in allen Gliederungssystemen geographische Zuordnungen über Geokoordinaten enthalten sind, müssen die Gliederungssysteme über die Anschriftenvariablen an den Anschriftenbestand angebunden werden.

Zu Nummer 7

Zu jeder Anschrift im Anschriftenbestand ist vermerkt, wie diese im Zensus zu berücksichtigen ist. Dazu werden Angaben zum Merkmal „Wohnraumeigenschaft“ erfasst, die angeben, ob sich an der Anschrift Wohnraum befindet oder nicht. Im Zensus werden nur Anschriften mit Wohnraum oder bewohnten Unterkünften berücksichtigt. Anschriften mit Wohnraum, die ausschließlich aus Gemeinschaftsunterkünften bestehen, werden hier gesondert gekennzeichnet, da sie im Zensusablauf gesondert behandelt werden müssen.

Zu Nummer 8

Die Gemeinden werden nach der Anzahl der Einwohner in Klassen eingeteilt. Das Merkmal wird für die Vorbereitung und Organisation der Durchführung des Zensus benötigt und basiert auf Angaben zu Einwohnerzahlen aus dem Gemeindeverzeichnis.

Zu § 5 (Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmale)

Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmale liefern weitere Informationen zur Anschrift, die entweder für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus oder für die Auswertung und Sicherstellung plausibler Zensusergebnisse benötigt werden. Für die Vorbereitung notwendig sind zum Beispiel Informationen, die die Rolle der Anschrift im Zensus beschreiben, wie die Kennzeichnung von Anschriften mit Sonderbereichen und der Bezeichnung der Art des Sonderbereichs, der Berücksichtigung bei der Haushaltebefragung und der Wiederholungsbefragung sowie der Kennzeichnung der zuständigen Erhebungsstelle. Durch Speicherung von Angaben aus anderen Quellen oder von Zensusergebnissen können Ergebnisse plausibilisiert werden. So können beispielsweise die Ergebnisse der GWZ mit Hilfe von gebäude- und wohnungsbezogenen Angaben wie der Gebäudehöhe oder dem Baujahr aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) auf Plausibilität hin untersucht werden. Die Angabe zum Vorliegen von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist eine wichtige Information, um die Ermittlung der jeweils zuständigen Auskunftspflichtigen der GWZ noch treffsicherer zu machen und so unnötigen Fehlversand von Heranziehungsbescheiden zu vermeiden. Die Angaben nach den Nummern 5 und 6 werden aus den Daten nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 erstellt und sind für die Stichprobenmodellierung notwendig. Gespeichert werden hier auch anschriftenbezogene Zensusergebnisse sowie Metainformationen zum Zweck der Dokumentation und späteren Evaluierung. Teilweise werden diese Angaben bereits während des Aufbaus des Anschriftenbestands belegt, teilweise handelt es sich um Ergebnisse aus einzelnen Datenquellen, die für die Sicherstellung konsistenter Ergebnisse verwendet werden.

Zu § 6 (Auskunftspflichtige für die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen)

Für die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen werden Art und Name der Einrichtung sowie die Familiennamen und Vornamen oder die Bezeichnungen sowie die Anschriften der Träger, Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Verwalterinnen oder Verwalter der Einrichtungen und deren über die Anschrift hinausgehenden Kontaktdaten wie Telekommunikationsanschlussnummer oder Adressen für elektronische Post benötigt.

Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte sowie Wohnheime. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die in der Regel der längerfristigen Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dienen, wie z.B. Alten- und Pflegeheime, Behindertenheime und Justizvollzugsanstalten. Bei Wohnheimen handelt es sich um Einrichtungen, die eine eigene Haushaltsführung der Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen, wie z.B. Studentenwohnheime, Seniorenwohnheime und Krankenpflegeschülerwohnheime.

Zu § 7 (Auskunftspflichtige für die Gebäude- und Wohnungszählung)

Die Regelung bestimmt die Speicherung der Daten aus den nach §§ 8 Absatz 3, 12 und 13 genannten Quellen. Informationen zum Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) der Auskunftspflichtigen, die zur Unterscheidung bei Namensgleichheit benötigt werden, werden lediglich nach § 8 Absatz 3 übermittelt.

Mit Hilfe der beim Zensus 2021 zu übermittelnden Informationen der Melderegister kann über die Zusammenführung mittels Geburtsdatum und Namen für eine Eigentümerin oder einen Eigentümer aus ALKIS eine aktuelle Anschrift gewonnen werden.

Vor den §§ 8 und 9 (Übermittlung von Daten)

Die Daten der Vermessungsbehörden und der Meldebehörden sind zum Aufbau und zur Pflege des Steuerungsregisters vorgesehen, weil sie die hierfür erforderlichen Angaben flächendeckend in der benötigten Qualität und Aktualität enthalten. Die Nutzung unterschiedlicher Daten ist erforderlich, um eine wechselseitige Prüfung der darin enthaltenen Anschriften der Erhebungseinheiten zu ermöglichen und über die Zusammenfassung der Dateien flächendeckend die Vollzähligkeit des Steuerungsregisters zu erreichen. Die Nutzung unterschiedlicher Dateien ist darüber hinaus erforderlich, um die in den jeweiligen Dateien enthaltenen spezifischen Informationen zu erhalten. So steuern beispielsweise die Daten der Vermessungsbehörden Informationen zu den Hauskoordinaten bei, während aus den Daten der Meldebehörden Informationen für die Stichprobenmodellierung ergänzt werden können.

Zu § 8 (Übermittlung von Daten durch die Vermessungsbehörden)

Zu Absatz 1

Der Datenbestand „Georeferenzierte Adressdaten“ (GA-Daten) ist ein jährlich vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie erstelltes Produkt und basiert unter anderem auf dem Adressdatensatz „Hauskoordinaten“ der nach Landesrecht für das Vermessungswesen zuständigen Stellen (Landesvermessungsbehörden). Darin sind alle Liegenschaften so nachgewiesen und beschrieben, wie es die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft erfordern. Die Daten werden durch die Zentrale Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer bereitgestellt.

Der Aufbau des Adressdatensatzes „Hauskoordinaten“ erfolgt länderübergreifend koordiniert und ist das Ergebnis von Überprüfungen der Aktualität, Abstimmungen an den Landesgrenzen und technischen Anpassungen. Die Datei „Hauskoordinaten“ wird regelmäßig jährlich von den Landesvermessungsbehörden in einem bundeseinheitlichen Satzaufbau bereitgestellt, der alle für den Aufbau der GA-Daten notwendigen Angaben umfasst. Dieser Adressdatensatz wird vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie aufbereitet, auf Einheitlichkeit und Vollzähligkeit geprüft und durch Daten von Drittanbietern ergänzt, so dass das Produkt GA-Daten entsteht. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie stellt den jeweils aktuellen Datenbestand GA-Daten dem Statistischen Bundesamt kostenfrei bereit. Um die Vollständigkeit und Vollzähligkeit des Steuerungsregisters sicherstellen zu können, werden die GA-Daten zum Aufbau und zur Aktualisierung jährlich ab 2017 bis 2022 bereitgestellt.

Die GA-Daten sind für den Aufbau des Anschriftenbestands bedeutsam, weil sie ein umfassendes, flächendeckendes Verzeichnis der Gebäudeanschriften für das gesamte Bundesgebiet enthalten.

Die GA-Daten enthalten neben den Angaben zur Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortsname) den AGS und einen Straßenschlüssel. Von besonderem Wert ist, dass die Anschriften der Gebäude um ihre Gebäudekoordinaten ergänzt wurden und somit einen georeferenzierten räumlichen Bezug haben. Mit diesem Datenbestand steht eine flächendeckende, standardisierte Datei zur Verfügung, die die Wohnanschriften mit ihrer jeweiligen Georeferenz (Koordinatenpaar in einem Raumbezugssystem) verknüpft.

Mit der Georeferenzierung der Gebäudeanschriften soll die Möglichkeit geschaffen werden, Daten räumlich zusammenfassen zu können, ohne an vorgegebene Verwaltungsgrenzen gebunden zu sein.

Im Rahmen des registergestützten Zensus sollen die technischen Möglichkeiten der Georeferenzierung der Wohnanschriften sowohl für die Organisation und Durchführung des Erhebungsgeschäfts als auch für die Darstellung der Ergebnisse genutzt werden.

Zu Absatz 2

Mit ALKIS verfügen die Vermessungsbehörden über Informationen zu Gebäuden, Flurstücken und Anschriften aus dem amtlichen Liegenschaftskataster. Die Daten zu den Themenbereichen in ALKIS sind verschiedenen Tabellen, den sogenannten Objekten, zugeordnet und über Identifikatoren verknüpft. Die Objekte haben verschiedene Bezugseinheiten, so liegen beispielsweise Informationen auf Anschriftenebene - die sogenannte Lagebezeichnung -, auf Flurstückebene oder auf der Ebene von Gebäuden vor. Jedes Objekt besteht aus mehreren Daten zu der Bezugseinheit. Enthalten sind zum Beispiel Informationen darüber, welche Bebauung sich auf einem Flurstück befindet, welche Anschriften den Gebäuden zugeordnet wurden und wer die Eigentümerin oder der Eigentümer des Flurstücks ist bzw. ob es sich um ein Flurstück mit Wohnungseigentum handelt.

Dies dient bei der Ermittlung der Auskunftspflichtigen nach § 12 unter anderem der Identifikation von Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Zuordnung der Auskunftspflichtigen zu den Wohnungen, die Erhebungseinheiten sind, innerhalb der Wohnungseigentümergemeinschaft. Das schafft die Voraussetzung dafür, dass für jede Erhebungseinheit der GWZ (Gebäude mit Wohnraum, Wohnungen sowie bewohnte Unterkünfte) nach Möglichkeit nur eine Person zur Auskunftspflicht herangezogen wird. Unnötiger Mehrfachversand von Heranziehungsbescheiden sowie Doppelmeldungen und damit unnötige Belastung der Auskunftspflichtigen können so vermieden werden.

Weitere Informationen aus ALKIS zur Gebäudenutzung oder Gebäudelage helfen bei der Kennzeichnung von Anschriften mit Wohnraum und damit bei der Bestimmung der für die einzelnen Erhebungsteile relevanten Anschriften im Steuerungsregister.

Zu Absatz 3

ALKIS enthält Informationen zu Eigentümerinnen und Eigentümern, die für die GWZ genutzt werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die in ALKIS verfügbaren Daten zu Eigentümerinnen und Eigentümern ausgewertet werden. Um die Namen der Eigentümerinnen und Eigentümer und deren postalische Anschrift mit den Flurstücken und darüber mit den Wohngebäuden verknüpfen zu können, müssen daher weitere Objekte und deren Merkmale (Anschrift, Buchungsstelle, Buchungsblatt, Namensnummer, aber auch Vertretung und Verwaltung) verwendet werden. Darüber hinaus können weitere Daten zum Gebäude verwendet werden, um die Erhebungsdurchführung genauer zu planen und erhobene Angaben auf Plausibilität zu prüfen.

Zu Absatz 4

Die Daten aus ALKIS werden von den Landesvermessungsbehörden an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die statistischen Ämter der Länder überprüfen, ob Daten zu allen Gemeinden oder Kreisen vorliegen, ob die Lieferung also vollständig ist und stellen die Daten zur weiteren Verarbeitung dem Statistischen Bundesamt bereit.

Zu § 9 (Übermittlung von Daten der Meldebehörden)

Zu Absatz 1

Die Daten aus den Melderegistern sind die Basis des registergestützten Zensus. Für den Aufbau des Steuerungsregisters werden die Daten benötigt, um die Gebäude mit Wohnraum und die bewohnten Unterkünfte erkennen und als solche kennzeichnen zu können. Um zu gewährleisten, dass das Steuerungsregister alle bewohnten Anschriften enthält, sind auch Datensätze zu Anschriften, an denen Personen mit eingetragener Übermittlungssperre gemeldet sind, zu übermitteln.

Verantwortlich für die Übermittlung der Daten sind die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen; dies können einzelne Meldebehörden oder auch eine zentrale Stelle je Bundesland sein. Da es sich hierbei um die massenhafte Verarbeitung von Daten handelt, die nur maschinell erfolgen kann, ist die Übermittlung der Daten auf elektronischem Weg notwendig. Auch die Vorbereitung des Zensus nach dem ZensVorbG 2021 ist Teil der Durchführung einer Bundesstatistik im Sinne des BStatG, weshalb dessen Regelungen, wie insbesondere die der Geheimhaltung nach § 16 BStatG, Anwendung finden. Die Datenübermittlungen haben daher auch elektronisch aufgrund der Regelung des § 11a BStatG zu erfolgen.

Zu Nummer 1

Die „Gegenwärtige Anschrift einschließlich amtlicher Gemeindeschlüssel“ wird für alle gemeldeten Personen übermittelt. Damit können bewohnte von unbewohnten Anschriften unterschieden werden.

Mit Hilfe der Angaben nach Nummer 1 erfolgt die in § 10 Absatz 1 geregelte Zusammenführung der Daten der Vermessungsbehörden (§ 8) mit den Daten der Meldebehörden (§ 9).

Zu Nummer 2

Mit den Angaben zu diesem Merkmal wird die Anzahl der an der Anschrift gemeldeten Personen berechnet. Dazu wird für Personen mit mehreren Melderegistereinträgen (Haupt- und Nebenwohnsitz) jeder Eintrag gesondert übermittelt. Diese Information ist für die Stichprobenmodellierung notwendig, die neben der Registerauswertung Teil des Konzepts des registergestützten Zensus ist.

Nicht mehr vorgesehen sind Daten zum Tag des Beziehens der Wohnung, zum Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde, zur vorherigen Anschrift, zum Familiennamen und zu den Staatsangehörigkeiten. Diese Angaben wurden im Zensus 2011 verwendet, um die Fluktuationsrate je Anschrift, die Anzahl unterschiedlicher Familiennamen je Anschrift sowie die Zahl der Deutschen und die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer je Anschrift als Informationen für die Optimierung der Stichprobenmodellierung berechnen zu können. Die Nutzung dieser Daten für die Stichprobenplanung hat sich im Zensus 2011 als verzichtbar erwiesen, sodass die Übermittlung der Daten von den Meldebehörden nicht mehr notwendig ist.

Ebenfalls nicht mehr vorgesehen ist eine Übermittlung der Daten zum Familienstand, zum Tag der Geburt und zum Geschlecht, da sich in einer wissenschaftlichen Untersuchung herausgestellt hatte, dass die Stichprobenmodellierung auch ohne Nutzung dieser soziodemographischen Informationen möglich ist. Insgesamt entfällt damit auch die Notwendigkeit einer "Stichprobenorganisationsdatei".

Diese Datei wurde im Zensus 2011 benötigt, um bei der erstmaligen Umsetzung des registergestützten neuen Zensusverfahrens Stichprobenpläne und Hochrechnungsverfahren entwickeln zu können. Für den Zensus 2021 sind diese grundlegenden methodischen Untersuchungen in der Form nicht mehr erforderlich, sodass keine neue Stichprobenorganisationsdatei benötigt wird.

Darüber hinaus wird auf die Übermittlung der Angaben zum Geburtsort, zum Geburtsstaat, zum Geburtsort – Standesamt sowie zum Staat, aus dem der Zuzug erfolgt ist, verzichtet, da das bestehende Ortsverzeichnis weiter genutzt und im Rahmen späterer Datenlieferungen aus den Melderegistern aktualisiert werden soll.

Zu § 10 (Zusammenführung der Daten)

Zu Absatz 1

Um einen möglichst vollständigen Bestand der in Deutschland bewohnten Gebäude und für Wohnzwecke vorgesehenen Unterkünfte zu erhalten, werden die Daten der Vermessungsbehörden (§ 8) und der Meldebehörden (§ 9) zusammengeführt. Dabei erfolgen die Zusammenführungen in der Regel anhand der Anschriften. Da die Daten zu den Anschriften in den Datenquellen unterschiedlich normiert sind, werden die Daten nach §§ 8 und 9 im Statistischen Bundesamt nach einer bundeseinheitlichen Normierung zusammengeführt.

Zu Absatz 2

Das Ergebnis der Zusammenführungen nach Absatz 1 wird von den statistischen Ämtern der Länder weiter bearbeitet. Dafür haben sie Zugriff auf das Ergebnis der Zusammenführung nach Absatz 1 und überprüfen dieses auf Vollständigkeit, Vollzähligkeit, Korrektheit der Anschriften, Vorhandensein von Wohnraum und Schlüssigkeit der Daten. Die zentrale technische Infrastruktur des IT-Zentrum Bund (Server, Speicher, Netzzugang) gewährt den notwendigen Zugang zu dem gemeinsam von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder genutzten zentralen Fachverfahren und ermöglicht so die Pflege des Steuerungsregisters einschließlich der Festlegung der Wohnraumeigenschaft.

Für die Pflege des Steuerungsregisters einschließlich der Festlegung der Wohnraumeigenschaft dürfen die in den §§ 11 und 12 genannten Daten genutzt werden. Ebenso dürfen die statistischen Ämter der Länder den in den §§ 11 und 12 genannten Stellen Daten zu Anschriftenbereichen übermitteln, um beispielsweise fehlerhafte Anschriftenschreibungen zu korrigieren oder Ortsteilangaben oder die Wohnraumeigenschaft zu ergänzen.

Ergebnisse aus der Prüfung der Angaben im Steuerungsregister sowie in Bezug auf die Wohnraumeigenschaft werden in das Steuerungsregister nach § 3 eingepflegt.

Zu § 11 (Ermittlung der Auskunftspflichtigen für Anschriften mit Sonderbereichen)

Zu Absatz 1

Der Zensus 2011 hat gezeigt, dass Anschriften mit Sonderbereichen höhere Zahlen an Über- und Untererfassungen von Personen aufweisen als „Normalanschriften“. Dies ist auf eine in der Regel hohe Fluktuation in diesen Gebäuden und ein häufig unzureichend entwickeltes Meldeverhalten zurückzuführen. Zur Sicherung der Vollzähligkeit des registergestützten Zensus werden daher primärstatistische Erhebungen bei der Durchführung des Zensus 2021 an Anschriften mit Sonderbereichen erforderlich sein. Der in diesem Gesetz geregelte Aufbau eines vollständigen Bestands an Anschriften mit Sonderbereichen dient der Vorbereitung der Erhebungen der Angaben der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen.

Zu Absatz 2

Für die Sicherstellung der Qualität der Ergebnisse der Stichprobenerhebung kommt es entscheidend darauf an, dass die Anschriften mit Sonderbereichen möglichst vollständig bereits vor der Auswahl der in die Stichproben einzubeziehenden Anschriften gekennzeichnet sind. Die in Satz 2 geregelte Erhebung der Angaben nach Absatz 1 bei Aufsichtsen und Trägern umfasst auch das Stellen von Rückfragen zur Klärung von Zweifelsfällen.

Zu Absatz 3

Einrichtungen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen sowie deren Angehörige sind im Rahmen des registergestützten Zensus nicht zäh-

lungsrelevant und werden daher nicht erfasst. Die Angaben zu den Einrichtungen sind dennoch erforderlich, um diese im anschriftenbezogenen Steuerungsregister zu kennzeichnen und so unter anderem aus den primärstatistischen Erhebungen auszusteuern.

Zu § 12 (Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung)

Zu Absatz 1

In Deutschland existieren gegenwärtig keine flächendeckenden Register, die Bestands- und Strukturdaten zu Gebäuden und Wohnungen enthalten. Der entsprechende Datenbedarf soll beim registergestützten Zensus durch eine GWZ gedeckt werden. Entsprechend der Vorgehensweise nach § 10 ZensVorbG 2011 sollen beim registergestützten Zensus 2021 die Gebäude- und Wohnungsdaten nur bei den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Verwalterinnen oder Verwaltern der Gebäude- oder Wohnungen erfragt werden. Dafür ist eine Befragung vorgesehen, die vorwiegend über ein Online-Formular durchgeführt wird, nachdem den Auskunftspflichtigen hierfür postalisch Zugangsdaten zur Verfügung gestellt wurden.

Für die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der GWZ werden die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Verwalterinnen oder Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen benötigt.

Diese Angaben werden nach § 7 für jede Wohnanschrift im Steuerungsregister gespeichert.

Für die effiziente Ermittlung dieser Auskunftspflichtigen sollen die Anschriften zudem anhand der in den Länderfinanzverwaltungen verfügbaren Daten (Grundstücks- oder Gebäudeart, Eigentumsverhältnis, Art des Eigentümers,) vorab klassifiziert werden. So können bei der Eigentümerermittlung z. B. gezielt einfache Fälle wie Einfamilienhäuser von komplizierteren Fällen wie Wohnungseigentümergeinschaften unterschieden werden. Mit zehn Millionen Gebäuden deckten im Jahr 2011 die von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbstgenutzten Einfamilienhäuser bereits über 50% aller Gebäude ab. Die Grundstücks- oder Gebäudeart umfasst z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus und Mietwohngrundstück. Unter Art des Eigentümers können z. B. natürliche Person, Eheleute oder öffentlich-rechtliche Körperschaften erfasst werden, unter Eigentumsverhältnis z. B. das Erbbaurecht oder Wohnungseigentum. Die Angaben zu diesen Merkmalen werden nach § 5 Nummer 4 für jede Anschrift im Steuerungsregister gespeichert. Sämtliche oben genannte Angaben werden bei den in Absatz 2 genannten Stellen erfragt. Ebenfalls werden hierzu die Daten nach § 8 Absatz 3 genutzt.

Zu Absatz 2

Die Erfahrungen bei vorausgegangenen Erhebungen haben gezeigt, dass es in den Ländern jeweils unterschiedliche Stellen sind, die über aktuelle Daten zu den Eigentümerinnen und Eigentümern verfügen. Dies können zum Beispiel die nach Landesrecht für die Grundsteuer und die Führung der Grundbücher, für die Finanzverwaltung oder für die Ver- und Entsorgung zuständigen Stellen sein, letztgenannte auch, soweit sie private Betriebe sind. Dem trägt die Regelung Rechnung. Sie ermöglicht den statistischen Ämtern der Länder, aus dem Kreis der möglichen Datenlieferanten die geeigneten Stellen für die Übermittlung der Daten auszuwählen. Sollte einer Stelle die gezielte Auswahl der Daten nur bzgl. Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen nicht möglich sein, übermittelt die Stelle auch die vorhandenen Daten von Eigentümerinnen und Eigentümern sämtlicher Gebäude.

Da die massenhafte Verarbeitung von Daten zu etwa 20 Millionen Gebäuden nur maschinell erfolgen kann, ist die Übermittlung der Daten durch die Stellen nach Absatz 2 auf elektronischem Weg notwendig. Dabei müssen die von den statistischen Ämtern vorge-

gebenen Datenformate und Lieferverfahren eingehalten werden, um eine effiziente und fehlerfreie Verarbeitung zu gewährleisten. Üblicherweise nutzen die genannten Datenlieferanten Softwareprodukte von einer überschaubaren Anzahl von Herstellern. Insofern kann über diese auf eine Unterstützung der benötigten Lieferverfahren hingewirkt werden. Je nach Datenlieferant erfolgen die Datenlieferungen daher elektronisch aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben der Absätze 1 und 2 des § 11a BStatG. Die statistischen Ämter treten hierzu rechtzeitig mit den Stellen und ihren Software-Betreuern in Verbindung, um die Verarbeitbarkeit der Daten zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Um bei der späteren Durchführung der GWZ über aktuelle Daten zu verfügen, bedarf es einer Aktualisierungslieferung zur Ermittlung der aktuellen Auskunftspflichtigen und deren Anschriften in zeitlicher Nähe zum Erhebungsstichtag. Die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 ergaben, dass es einigen Datenlieferanten möglich ist, ausschließlich die Änderungsfälle zu übermitteln, anderen jedoch nicht. Die genaue Ausgestaltung der Aktualisierungslieferung (Komplettlieferung oder nur zu aktualisierende Fälle) obliegt daher der bilateralen Abstimmung der statistischen Ämter der Länder mit den von ihnen ausgewählten datenliefernden Stellen. Im Falle einer Komplettlieferung findet eine entsprechende Verarbeitung innerhalb der Unterstützungssysteme der amtlichen Statistik statt.

Zu Abschnitt 3 (Gemeinsame Vorschriften, Inkrafttreten)

Zu § 13 (Nutzung weiterer Quellen)

Daten, die allgemein zugänglich sind und von jedermann erworben werden können, dürfen für den Aufbau, die Pflege, die Festlegung von Wohnraum sowie für die Ergänzungen des Steuerungsregisters verwendet werden. Allgemein zugänglich sind solche Informationsquellen, die sich sowohl von der technischen Ausgestaltung als auch wegen ihrer Zielsetzung dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln wie z.B. Kartendienste im Internet oder Telefonverzeichnisse. Auch kostenpflichtige Quellen zählen dazu. Des Weiteren dürfen Angaben aus Bundes- und Landesstatistiken sowie aus statistikinternen Registern (z.B. aus der Krankenhausstatistik, die Bauherrendatei der Bauüberhangsstatistik oder dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 BStatG zur Markierung von Sonderanschriften und zur Ergänzung der Auskunftspflichtigen nach den §§ 6 und 7) verwendet werden.

Verwendet werden nur solche Angaben, die in den §§ 4 bis 7 genannt sind. Eine Erweiterung des zulässigen Inhalts des Steuerungsregisters ist damit nicht verbunden.

Die Verwendung allgemein zugänglicher Quellen sowie von Angaben aus Bundes- und Landesstatistiken und statistikinternen Registern dient der Vermeidung von Doppelerhebungen und damit der Entlastung der zu Befragenden.

Zu § 14 (Datenübermittlungen)

Die Regelung soll klarstellen, dass die Datenlieferungen nur aus den vorhandenen Unterlagen erfolgen und sicherstellen, dass bei den Datenübermittlungen die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

Zu § 15 (Weitere Verwendung von Angaben aus dem Steuerungsregister)

Zu Absatz 1

Die Regelung beinhaltet die weitere Nutzung des Steuerungsregisters nach § 4 mit Ausnahme der Angaben zu den Nummern 3 bis 5 und nach § 5 mit Ausnahme der zu § 12 Absatz 1 Nummer 3 übermittelten Angaben. Diese Angaben werden für Auswertungen der Zensusergebnisse und für Analysen und Evaluierung des Zensus in einer zentralen

Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes bereitgestellt. Die Speicherung der Angaben des Anschriftenbestands und zu den Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmalen mit Ausnahme der genannten Angaben ermöglicht die Erfüllung der in § 3 Absatz 3 Nummer 5 und 6 genannten Aufgaben des Steuerungsregisters. Dazu werden die Angaben dauerhaft in der Auswertungsdatenbank gespeichert.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass die Angaben des Anschriftenbestandes nach § 4 zur Aktualisierung des Anschriftenregisters des § 13 Absatz 2 BStatG genutzt werden können.

Zu § 16 (Löschung)

Zu Absatz 1

Der Anschriftenbestand nach § 4 sowie der Datenbestand Steuerungs- und Klassifizierungsmerkmale nach § 5 sollen nur so lange verfügbar sein, wie sie für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Evaluierung des Zensus 2021 erforderlich sind. Eine anschließende Nutzung, die eine entsprechende Pflege voraussetzen würde, ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Die Vorschriften tragen der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 ff.) Rechnung. Danach sind die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten, insbesondere Namen und Anschriften, zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke nicht mehr erforderlich ist. Aus diesem Grund wird die maximal zulässige Speicherfrist auf vier Jahre nach Zensusstichtag gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Prüfung auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Zensusergebnisse abgeschlossen sein, anschließend sind keine Rückfragen zu den Angaben aus der Sonderbereichserhebung oder der GWZ bei den Auskunftspflichtigen mehr möglich.

Zu Absatz 4

Die für Aufbau und Pflege des Steuerungsregisters nach § 3 übermittelten Daten sollen nur so lange verfügbar sein, wie sie zur Verarbeitung und Integration einschließlich der Qualitätssicherung der Ergebnisse benötigt werden.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.